



Karlsruher Schachfreunde 1853 e. V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein Karlsruher Schachfreunde 1853, der im Jahre 1970 durch Fusion des Karlsruher Schachklubs 1853 und der 1935 gegründeten Schachfreunde Mühlburg entstand, hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer VR 937 eingetragen. Er ist Mitglied im Badischen Schachverband und im Badischen Sportbund.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachsports und damit der Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Schachturnieren verschiedener Art, durch die Teilnahme der Vereinsmannschaften und Einzelspieler an unterschiedlichen Schachsportveranstaltungen, sowie durch gezielte Ausbildung und Förderung der Schachjugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres erfolgen und muß mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder sein Bestand gefährdet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Einspruch des Betroffenen die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu diesem Zeitpunkt erlischt ihre Beitragspflicht.

§ 5 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie erhält zur Durchführung von Maßnahmen im Jugendbereich Mittel aus dem Vereinsetat, die den Vorhaben der Jugendabteilung und den Möglichkeiten des Vereins angemessen sind. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.
3. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Er bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
2. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Bringschulden und halbjährlich im voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge vorübergehend stunden oder ermäßigen, falls glaubhafte triftige Begründungen einzelner Mitglieder vorgebracht werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe der „Karlsruher Schachfreunde 1853“ sind:

1. Generalversammlung,
2. Vorstand,
3. Erweiterter Vorstand,
4. Turnierausschuss.

§ 8 Generalversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung - ist jährlich durch den ersten Vorsitzenden nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich beantragt, oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
3. Die Generalversammlung beschließt über:
 - a) Jahresberichte,
 - b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Anträge.
4. Anträge zur nachträglichen Berücksichtigung in der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung dem ersten Vorsitzenden einzureichen. In der Generalversammlung neu eingebrachte Anträge bedürfen zur Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die geheime schriftliche Abstimmung kann durch Akklamation (Handzeichen) ersetzt werden, wenn niemand widerspricht.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält das Protokoll innerhalb der Vereinszeitschrift per Post.

§ 9 Geschäftsführung, Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem ersten Turnierleiter, sowie dem Jugendleiter.
2. Zwei der sechs Vorstandsmitglieder, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muß, vertreten den Verein in rechtlichen Belangen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Damenreferenten, dem zweiten Turnierleiter, dem Pressewart, dem Materialwart, sowie dem Bibliothekar.
4. Der erweiterte Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung geben kann, regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
5. Der Vorstand entscheidet über Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten und Zulassungen zu Turnieren.

§ 10 Turnierausschuß

Der Turnierausschuss entscheidet über etwa auftretende Streitfälle. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Turnierleiter, sowie einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Beisitzer. Sollten aus zwingenden Gründen Mitglieder ausfallen, so bestimmt der erweiterte Vorstand jeweils den bzw. die Vertreter.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zulässig.
2. Der Vorstand ist befugt, Änderungen, die lediglich die Form betreffen, oder die vom Amtsgericht Karlsruhe gewünscht werden, in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der folgenden Generalversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Schachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 30. Juni 2009 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand Juni 2009)